

GEMEINDE TÄSCH

FEUERWEHRREGLEMENT

| INHALTSVERZEICHNIS | | SEITE |
|--------------------|--|----------|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen..... | 2 |
| Art. 1 | Gleichstellungsgrundsatz..... | 2 |
| Art. 2 | Aufgabe des Wehrdienstes..... | 2 |
| 2. | Organisation, Aufgaben und Kompetenzen..... | 3 |
| Art. 3 | Gemeinderat | 3 |
| Art. 4 | Feuerwehrkommission..... | 3 |
| Art. 5 | Feuerkommissionspräsident..... | 3 |
| Art. 6 | Feuerwehrkommandant..... | 3 |
| 3. | Feuerwehrdienst und Finanzierung..... | 4 |
| Art. 7 | Dienstplicht | 4 |
| Art. 8 | Befreiung der Dienstleistung..... | 4 |
| Art. 9 | Finanzierung (Ersatzabgabe) | 4 |
| Art. 10 | Befreiung von der Ersatzabgabe | 5 |
| 4. | Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen | 5 |
| Art. 11 | Bestand und Gliederung des Feuerwehrkorps..... | 5 |
| Art. 12 | Material des Feuerwehrkorps | 6 |
| 5. | Instruktion | 6 |
| Art. 13 | Übungen | 6 |
| Art. 14 | Kurse..... | 7 |
| 6. | Organisation des Alarms | 7 |
| Art. 15 | Mittel und Ablauf der Alarmierung | 7 |
| Art. 16 | Brandentdeckung..... | 7 |
| Art. 17 | Alarmierquittierung..... | 8 |
| 7. | Einsatz | 8 |
| Art. 18 | Einsatzleiter | 8 |
| Art. 19 | Fremdhilfe | 8 |
| 8. | Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung | 8 |
| Art. 20 | Entschädigungen | 8 |
| Art. 21 | Verpflegung und Unterkunft..... | 9 |
| 9. | Versicherungen..... | 9 |
| Art. 22 | Gemeinde | 9 |
| Art. 23 | Feuerwehrkommandant..... | 9 |
| 10. | Schluss- und Strafbestimmungen | 9 |
| Art. 24 | Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen..... | 9 |
| Art. 25 | Disziplin an Übungen und Einsätzen..... | 10 |
| Art. 26 | Zuwiderhandlung | 10 |
| Art. 27 | Ersatzabgabe..... | 10 |
| Art. 28 | Rechtsmittelbelehrung | 10 |
| Art. 29 | Inkrafttreten..... | 11 |

Die Urversammlung der Gemeinde Täsch

- eingesehen Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN);
- eingesehen das Reglement vom 04. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglement vom 04. Oktober 1978;
- eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;
- eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

1 Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgabe des Wehrdienstes

1 Unter Beachtung der Reihenfolge: Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr von Täsch:

- a. Rettung;
- b. Halten, Schützen;
- c. Löschen;
- d. Sicherheit beachten;
- e. Folgeschäden vermeiden;

2 Die Ortsfeuerwehr von Täsch kann auch beigezogen werden;

- a. zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter;
- b. zum Ordnungsdienst, zur Verhinderung von Unfällen, anlässlich der örtlich öffentlichen Veranstaltungen; Die Besoldung erfolgt durch den Antragsteller.
- c. zu besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen.

3 Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

- 1 Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a. die Feuerwehrkommission zu ernennen;
 - b. den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen;
 - c. den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
 - d. die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallsentschädigung festzulegen;
 - e. den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu beschliessen;
 - f. den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps zu bestimmen;
 - g. die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln.

Art. 4 Feuerwehrkommission

- 1 Der Feuerkommission setzt sich zusammen wie folgt:
 - a. dem Feuerkommissionspräsident, welcher Mitglied im Gemeinderat ist;
 - b. dem Stellvertreter des Feuerkommissionspräsidenten;
 - c. dem Kommandanten des Feuerwehrkorps;
 - d. dem Kommandanten Stellvertreter des Feuerwehrkorps;
 - e. dem Sicherheitsbeauftragten;
 - f. dem Feuerwehrfourier;
 - g. Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden.
- 2 Die Aufgaben der Feuerkommission sind:
 - a. vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
 - b. dem Gemeinderat die Mannschaftsrekrutierungsvorschläge zu unterbreiten;
 - c. dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere zu unterbreiten;
 - d. den Voranschlag aufzustellen;
 - e. Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material zu machen.

Art. 5 Feuerkommissionspräsident

- 1 Der Präsident der Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.

Art. 6 Feuerwehrkommandant

- 1 Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für:
 - a. die Organisation des Alarms;
 - b. die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
 - c. die Erstellung der Berichte;

- d. die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

3. Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 7 Dienstpflicht

- 1 Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehropflichtig.
- 2 Bei Personalknappheit kann der Gemeinderat das Höchstalter auf das 52. Altersjahr erhöhen.
- 3 Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 8 Befreiung der Dienstleistung

- 1 Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.
- 2 Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a. die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b. die Geistlichen und Ordensleute;
 - c. die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - d. die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - e. das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen.
 - f. die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.
 - g. die Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 9 Finanzierung (Ersatzabgabe)

- 1 Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind feuerwehropflichtig, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- 2 Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, jedoch höchstens Fr. 100.- pro Jahr.
- 3 Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:
 - a. Leisten beide persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.

- b. Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
 - c. Ist der Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
 - d. Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.
- 4 Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.11.76 finden Anwendung.

Art. 10 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
- 2 Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.
- 3 Weitere Befreiungsgründe sind:
 - a. alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
 - b. Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
 - c. Personen, die ihre Feuerwehrdienstpflicht nach dem Erreichen des 50. Altersjahres erfüllt haben;
 - d. Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
 - e. die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei.

4. Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art. 11 Bestand und Gliederung des Feuerwehrkorps

- 1 Der Sollbestand der Feuerwehr Täsch beträgt maximal 60 Personen er setzt sich zusammen aus:
 - a. 1 Kommandant im Rang eines Hauptmannes
 - b. 1 Kommandant - Stellvertreter im Rang eines Oberleutnants
 - c. 2 Zugführer im Rang eines Offiziers
 - d. 1 Materialwart im Rang eines Feldweibels
 - e. 1 Fourier im Rang eines Fouriers
 - f. 6 Gruppenführer im Rang eines Unteroffiziers
 - g. Soldaten
- 2 Die Feuerwehr Täsch wird in 2 Züge aufgeteilt.
- 3 Die Bestandeskontrolle der Feuerwehr muss laufend nachgetragen werden.

4 Jährlich sind Mannschaftslisten vom Feuerwehrkommandanten zu erstellen und dem Gemeinderat abzugeben.

Art. 12 Material des Feuerwehrkorps

1 Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

2 Jeder Feuerwehreingeteilte soll einsatztauglich ausgerüstet sein, damit er vor Verletzungen, Hitze, Kälte und Nässe genügend geschützt ist. Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmänner besteht aus:

- a. Combinaison
- b. Brandschutzjacke
- c. Feuerwehrgurt mit Sicherheitskarabinerhaken
- d. Feuerwehrhelm
- e. Arbeitshandschuhe
- f. Für Spezialisten ist diese Ausrüstung, je nach Art der zugeteilten Aufgaben, sinnvoll zu ergänzen.

5. Instruktion

Art. 13 Übungen

1 Dem Kader ist im Januar ein Jahresprogramm abzugeben. Mindestens zwei Wochen vor Übungsbeginn sind die Übungsteilnehmer schriftlich einzuladen. Der Einladung ist ein Übungsprogramm beizulegen.

2 Aller Feuerwehrleute können zu 3 - 4 Übungen pro Jahr aufgeboden werden. Kader und Atemschutzträger zu 6 - 8 Übungen pro Jahr. Das Kader kann zusätzlich zu 1 - 2 Übungen / Rapporten pro Jahr eingeladen werden.

3 Die Übungsteilnahme ist für alle eingeteilten Personen obligatorisch. Kann eine Person an der Übung nicht teilnehmen, muss 1 Tag vor Übungsbeginn dem Kommandanten eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden. Folgende Gründe gelten als entschuldigt:

- a. Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
- b. Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);
- c. schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- d. Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
- e. Todesfall in der Familie.

4 Gemeinsame Übungen können durchgeführt werden mit:

- a. dem Zivilschutz
- b. den Nachbarfeuerwehren
- c. der Stützpunktfeuerwehr
- d. dem Samariterverein
- e. der Bergrettung

Art. 14 Kurse






















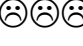


- 1 Zur Ausbildung der Gemeindefeuerwehr werden Kurse, Übungen und Rapporte gemäss den Weisungen des KFI, sowie auf Empfehlung des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes durchgeführt.
- 2 Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.
- 3 Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.

6. Organisation des Alarms

Art. 15 Mittel und Ablauf der Alarmierung

- 1 Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 via Alarmzentrale ausgelöst werden. Der Alarm kann mittels Feuersirene, oder in Ausnahmefällen mit den Dorfglocken ausgelöst werden.

Schematische Darstellung des Alarmierungsablaufes

| Mittel und Möglichkeiten der Alarmmeldung | Alarm-auslösung | Alarmweiter-leitung | Orts-Feuerwehr | Eindrücken ins Feuerwehrlokal | | Ausrücken auf Schaden-platz |
|--|--|---|--|---|---|---|
| Brandmeldeanlage  | |  |  |  | | |
| Notruf Tel. 118  |  118 |  |  |  | Feuer-wehrlokal |  |
| Feuerlöschanlage  | |  |  |  | | |
| Feuerwehrsirene  | Sirene |  |  |  |  | |
| Dorfglocken  | Glocken |  |  |  |  | |

Art. 16 Brandentdeckung

- 1 Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Räume auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.
- 2 Er muss sofort die Alarmzentrale Tel. 118 alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
 - a. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
 - b. die grösse des Ereignisses;
 - c. die betroffene Gemeinde und die nähere Bezeichnung des Ereignisortes;
 - d. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, ist die Art des Stoffes und falls bekannt die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges zu melden.

3 Bis zur Ankunft der Feuerwehr sind alle Anwesenden, unter Einhaltung der persönlichen Sicherheit, verpflichtet Hilfe zu leisten. Nötigenfalls kann der Einsatzleiter die Mithilfe von Personen die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind beanspruchen. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 17 Alarmierquittierung

1 Der Einsatzleiter muss sofort nach dem Ausrücken der Alarmzentrale seinen Einsatz quittieren.

2 Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Alarmzentrale 118 alarmiert worden ist, so muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale sofort über den erfolgten Einsatz informieren.

7. Einsatz

Art. 18 Einsatzleiter

1 Auf dem Schadenplatz ist der Ortsfeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter, der ersteintreffende Offizier oder Unteroffizier der Einsatzleiter.

2 Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando. Das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.

3 Der Einsatzleiter:

- a. ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- b. muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- c. ist für die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

Art. 19 Fremdhilfe

Falls die verfügbaren Mittel für die Schadenbekämpfung nicht ausreichen, ersucht der Einsatzleiter um Nachbarhilfe bei der Stützpunktfeuerwehr, einer anderen Feuerwehr oder bei Privaten; die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

Art. 20 Entschädigungen

1 Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussen.

2 Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

3 Der Feuerwehrkommandant erhält für seine Aufwendungen einen zusätzlichen Pauschalbetrag. Der Betrag wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 21 Verpflegung und Unterkunft

1 Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

2 Dienstleistende haben Anrecht auf Reiseentschädigung.

3 Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

9. Versicherungen

Art. 22 Gemeinde

1 Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall.

2 diese wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Art. 23 Feuerwehrkommandant

1 Der Feuerwehrkommandant hat jährlich dem KFI, bis zum 20. Januar, die ausgefüllten Bestandesformulare zuzusenden.

2 Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort das KFI zu benachrichtigen. Auf Unfälle welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden sind zu melden.

10. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 24 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

1 Aufgebotene Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen eine Busse von Fr. 25.- pro Übung bezahlen.

2 Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen pro Jahr, muss die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.

Art. 25 Disziplin an Übungen und Einsätzen

1 Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze können wie folgt bestraft werden:

- a. Verweis
- b. Soldverweigerung
- c. Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- d. Geldbusse bis zu Fr. 80.-

2 Für die Bestrafung ist der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadermitglied zuständig. Innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 26 Zuwiderhandlung

1 Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu 5'000.- Franken bestraft.

2 Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

Art. 27 Ersatzabgabe

1 Die in Artikel 9 dieses Reglements vorgesehene Ersatzabgabe wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben.

2 Die Rechnungsstellung der Ersatzabgabe erfolgt einmal jährlich oder in Ratenzahlungen, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungsterminen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

3 Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen bei Gemeinderat schriftliche Einsprache erhoben werden.

Art. 28 Rechtsmittelbelehrung

1 Gegen Verweis und Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.

2 Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

Art. 29 Inkrafttreten

1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

2 Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat beraten und an der Urversammlung vom 27.02.1997 genehmigt worden.

Der Staatsrat hat in der Sitzung vom 23. April 1997 das Feuerwehrreglement homologiert.

Täsch den 27.02.1997

Der Gemeindepräsident
J. Imesch

der Gemeindeschreiber
Mulle Rudy